Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Droschken-Tarif

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217643</u>

Bei Bei

100.2 300.4

Berf. Berf

9

30

24

Droschken = Tarif.

												-
	Ginfpanner.			Bweifpan.		Ginfpanner.			Bweifpan.			
	1 und 2 3 Personen. B		3 u. 4 Perf.	1 u. 2 Berf.	3 u. 4 Perf.	1 un Perso		3 u. 4 Perf.			1.	Ľ!
Part of the Part o	1/4 1/2 3/4 1 1 ¹ / ₄	- 12 - 24 - 36 - 48 1	- 18 - 36 - 48 1 1.18	- 18 - 36 - 48 1 1. 18	fl. fr. - 24 - 48 1 1. 12 1. 36 2	$ \begin{array}{c c} 3^{1/2} \\ 3^{3/4} \\ 4 \\ 4^{1/4} \end{array} $	2.36 2.48 3 3.12 3.24 3.36	3.18 3.36 3.48 4.— 4.18 4.36	3.18 3.36 3.48 4 4.18 4.36	4. — 4. 24 4. 36 4. 48 5. 12 5. 36	2.	S Es abc
	$ \begin{array}{c} 1^{3/4} \\ 2 \\ 2^{1/4} \\ 2^{1/2} \\ 2^{3/4} \\ 3 \end{array} $	1.24 1.36 1.48 2 2.12 2.24	1.48 2 2.18 2.36 2.48 3	1.48 2 2.18 2.36 2.48 3	2.12 2.24 2.48 3.12 3.24 3.36	$\begin{array}{c} 4^{3/4} \\ 5 \\ 5^{1/4} \\ 5^{1/2} \\ 5^{3/4} \end{array}$	4 4. 12 4. 24 4. 36 4. 48	5 5.18 5.36 5.48 6	5 5. 18 5. 36 5. 48 6	6.24 6.48 7 7.12		Est of file of file

d nach der Aufstellungszeit (f. unter ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Ohne Unterschieb

ob Gin- oder Bweifpanner. S. 14.] Rad und vom Bahnhof:

jebe Berfon . Guyffigof: für größeres Gepad 6 fr. weiter

per Stud. .11.] Ohne Bergütung im Falle leerer Rudfenbung ber Drofdfe: nach und von Beiertheim . 24 nach und von Gottesaue . nach und vom Augarten, 18 Bromenabehaus u. Gru-

nenhof 18 S. 15.] Für Fahrten auf Balle, in's Thea = er, in Concerte jahlt man ohne Muchschuf nuf die Zahl der Bersonen 30 fr.; ebensoviel ür das Abholen. Werden jedoch Bersonen an erfcbiebenen Orten aufgenommen, ober fteien folde an verschiedenen Orten aus, so be-rägt bie Taxe 45 fr. Bei solchen Fahrten nuß vorausbezahlt werben.

Für Beleuchtung find für jede Biertelftunde ober einzelne Sahrt 2 fr. ju verguten (fiebe unten Biff. 7).

Ausjug aus der Drofchken: Ordnung.

bis 1. November von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr, und vom 1. November bis 1. Marg von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr an ben Wartplagen, jene por bem Theater aber bis nach beendigtem Schaufpiel aufgeftellt fein. - [§. 16.] Bor und nach ber Aufftellungezeit ift bie boppelte Taxe au gablen.

2. [S. 8.] Bebem Befteller fteht bie Bahl ber Drofdten frei. - Reine Drofdte barf unter bem Bormand icon geichehener Beftellung verfagt werben. (Bum Bahnhofvienft bestimmte Drofchten find burch einen Blechichild mit ben Borten "Bum Bahn= bof" fenntlich.) - Sowie ein Play genommen ift, muß abgefahren und barf nicht auf andere Berfonen gewartet werben.

Much nach ber Aufstellungezeit (S. 3) muffen bie Drofdfen unweigerlich fahren, wenn fie nicht burch eine vorhergebente Bestellung baran gehindert find.

3. [S. 9.] Der Drofchkenführer, welcher vom Wartplate jum Abholen irgent wohin bestellt wird, muß fogleich im Trab bahin abfahren und auch ben Befteller auf beffen Berlangen ohne Bergutung mitnehmen.

Dagegen barf er feine Bezahlung von bem Augenblid an verlangen, in welchem er von feinem Aufftellungeplat abfahrt.

4. [S. 10.] Undere Berfonen burfen mahrend ber Fahrt nur mit Buftimmung bee Fahrenben mitgenommen werben. - Der Drofchtenführer barf auch niemand auf ben Bod gu fich nehmen, ausgenommen ben Bedienten bes Jahrenben, ber ohne Bergütung bort Plat nehmen barf.

5. [Bu S. 11.] Wer (bei Sahrten nach ben im Tarif unter Biff. 2 genannten Orten) nicht auf einem ber Bartplage einfteigen will, fonbern bie Drofchte vor bas Saus beftellt, barf biefelbe nicht zoglichem Stadtamt angubringen.

1. [S. 3.] Die Drofden muffen vom 1. Marg langer ale 5 Minuten bort aufhalten, fonft tritt bie Bablung nach bem allgemeinen Tarif ein und ebenfo, wenn bem Droidfenführer jugemuthet wird, unterwege anzuhalten.

6. [S. 12.] Alle in obigem Tarif nicht be= fontere angeführte Sahrten werben nach ber Lange ber Beit bezahlt, bie fie bis jur Rudfunft bes Fuhrwerks auf Die Station hinwegnehmen; feere Rudfahrt ausgenommen, für welche nur bie Balfte bes Preifes vergutet wird, ber fur eine Personenfahrt von gleicher Dauer bestimmt ift.

Dabei ift gu bemerten :

- a) Die Zahlung geschieht an ben Droschkenführer;
- b) eine einzelne Sahrt innerhalb ber Stabt jablt für eine Biertelftunde;
- jebe begonnene Biertelftunde wird fur eine gange Biertelftunbe gerechnet;
- d) Rinder unter 10 Jahren, wenn fie mit Erwachfenen fahren, werben unentgeltlich mitgenommen;
- e) bie Bahlung gefdieht am Tage beim Berlaffen ber Drofchte, bei Racht bor bem Ginfteigen;
- f) ber Drofdenführer bat auf Berlangen beim Gin- und Ausfteigen feine Uhr vorzuzeigen;
- g) ber Drofchtenführer barf in feiner Beife ein Trintgelo forbern;
- h) wenn mehrere Perfonen fich einer Drofchte bedienen, und an verschiedenen Orten ausfteigen, gablen fie lediglich nach ber Beit vom Einfteigen bes Erften bis jum Musfteigen bes Legten, burd welchen bie Bahlung gu leiften ift.
- 7. [S. 17.] Bei ber Duntelheit muffen bie an beiben Seiten ber Drofchten angebrachten gaternen angegunbet werben, wofür für jebe Biertelftunde ober einzelne Sahrt 2 fr. ju vergüten find.
- 8. [S. 21.] Befdwerben find bei Großher-